



---

**Zweiter Tag des Fünfzehnten Treffens**  
MC(15) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 8/07**  
**BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS**  
**FÜR DIE ZWECKE DER AUSBEUTUNG VON ARBEITSKRÄFTEN**

Der Ministerrat –

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, alle Formen von Menschenhandel zu bekämpfen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Teilnehmerstaaten im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels eingegangen sind, und der Entschlossenheit, diese umzusetzen,

unter Hinweis auf den in Beschluss Nr. 14/06 des Ministerrats von Brüssel erteilten Auftrag, Möglichkeiten der weiteren Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu prüfen, auch von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften (MC.DEC/14/06),

ferner in Bekräftigung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels, der den Teilnehmerstaaten ein umfangreiches Instrumentarium zur Bekämpfung aller Formen von Menschenhandel durch Opferschutz, Verhütung des Menschenhandels und strafrechtliche Verfolgung der Täter oder jener, die Beihilfe zu diesem Verbrechen leisten, bietet,

unter erneutem Hinweis darauf, dass sich die Teilnehmerstaaten für die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seines Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, aussprechen,

ernsthaft besorgt darüber, dass Menschenhandel trotz nationaler und internationaler Bemühungen, ihn zu verhindern und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, in der OSZE-Region und darüber hinaus nach wie vor weit verbreitet ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung des Rahmens von OSZE-Verpflichtungen für die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften,

im Wissen um die Gefährdung von Kindern durch Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die zu Opfern wurden,

unter Betonung der Tatsache, dass politische Strategien und Praktiken gegen Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, der sowohl in der regulären Wirtschaft als auch in der Schattenwirtschaft zu beobachten ist, umfassend sein und daher auch die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen beinhalten sollten,

unter Betonung der Tatsache, dass Maßnahmen gegen Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften gemeinsam mit den auf dem Arbeitsmarkt Agierenden, darunter Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Arbeitsadministratoren und -inspektoren, zu formulieren wären und diesen Personenkreis stärker einbinden sollten,

in Bekräftigung der OSZE-Verpflichtungen betreffend die Sicherheit von Reisedokumenten,

in Anerkennung der Tatsache, dass irregulär eingereiste Personen wahrscheinlich stärker gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften zu werden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Kernbestand an internationalen Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen, auch insofern sie sich auf besonders gefährdete Zielgruppen von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften beziehen,

im Bewusstsein der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Identifizierung der Opfer und der Hilfe für die Opfer, auch im Hinblick auf deren unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status, und der Probleme, die sich daraus ergeben können, dass die Täter die Opfer einschüchtern und deren Ängste ausnützen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit von Anzeigeverfahren, die Opfer ermutigen, sich zu melden –

ruft die Teilnehmerstaaten auf,

1. zu gewährleisten, dass die Opfer von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften Zugang zur Justiz haben;
2. im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und internationalen Verpflichtungen Opfern von Menschenhandel eine Überlegungsfrist einzuräumen und befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen zu gewähren, die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an die Opfer für die Dauer ihres Aufenthalts zu ermöglichen und das Wissen um diese Möglichkeiten zu fördern;
3. dafür zu sorgen, dass den Opfern von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften Hilfe geleistet wird und dass sie insbesondere Zugang zu geschützten Unterkünften, medizinischer Versorgung, Rechtsberatung und sozialen Diensten haben, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Teil V des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels und seines Zusatzes „Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel“, und das Wissen über die Verfügbarkeit solcher Dienste zu fördern;
4. verstärkte Bemühungen an den Tag zu legen und für effizientere Verfahren zu sorgen, um Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, und diesbezüglich ihren Arbeitsinspektoren

die für diese Aufgabe erforderlichen Schulungen und Ressourcen zu bieten und gegebenenfalls Inspektionen in Bereichen zu verstärken, die für die Ausbeutung von Arbeitskräften besonders anfällig sind;

5. Partnerschaften zwischen der Zivilgesellschaft einschließlich NROs und staatlichen Stellen, die im Rahmen ihres Arbeitsschutzmandats die Arbeitsbedingungen überwachen, zu unterstützen und zu fördern, um unter anderem den Opfern Hilfe zu leisten und Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und die Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen zu verhindern, unter anderem durch gezielte Aufklärungsprogramme oder freiwillige Verhaltenskodizes;

6. im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht in Erwägung zu ziehen, eine ersatzweise Vertretung von Opfern von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften in Gerichtsverfahren zu ermöglichen, wenn das Opfer dazu nicht in der Lage ist;

7. die Ausarbeitung oder Verschärfung gesetzlicher Bestimmungen in Erwägung zu ziehen, die Opfern von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften die Möglichkeit bieten, Schadenersatz zu erhalten, gegebenenfalls auch durch Auszahlung der ihnen vorenthaltenen Löhne;

8. die interinstitutionelle Kooperation und Interaktion in Fragen des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften zwischen den Bediensteten ihrer Arbeits-, Einwanderungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden und den Erbringern sozialer Dienstleistungen zu verstärken, gegebenenfalls auch durch die Einrichtung oder Stärkung nationaler Leitsysteme, wie sie im OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels empfohlen wurden;

9. zu gewährleisten, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die Opfern von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften rechtmäßig Hilfe leisten, für diese Hilfeleistung nicht strafrechtlich belangt werden;

10. im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung gegebenenfalls die Möglichkeit vorzusehen, Opfer für ihre Beteiligung an gesetzwidrigen Aktivitäten nicht zu bestrafen, sofern sie zu diesen Handlungen gezwungen wurden;

11. für wirksame Anzeigeverfahren zu sorgen, in deren Rahmen jeder Einzelne vertraulich Umstände melden kann, die auf das Vorliegen von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften hindeuten könnten, wie etwa ausbeuterische Arbeits- und Lebensbedingungen;

12. Indikatoren zu entwickeln – gegebenenfalls unter Berücksichtigung jener, die vom Sachverständigenausschuss der ILO entwickelt wurden –, um bei der Identifizierung der Opfer von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und bei der Feststellung von Situationen, in denen Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften vorliegt, für Konsistenz und Transparenz zu sorgen;

13. weitere Expertengespräche darüber in Erwägung zu ziehen, wie Fälle von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften von anderen irregulären Beschäftigungsverhältnissen unterschieden werden können;

14. wirksame und verhältnismäßige Strafen für jene Personen zu gewährleisten, die dem Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften Vorschub leisten, darunter auch ausbeuterische Arbeitgeber;
15. wirksame Strafen für den Fall vorzusehen, dass Arbeitgeber oder Arbeitsvermittlungsstellen auf Schuldknechtschaft beruhende Arbeitsverhältnisse herbeiführen;
16. Programme zu entwickeln, um die von manchen Arbeitsvermittlungsstellen praktizierte Einstellung von Personal unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu unterbinden, durch die Personen stärker der Gefahr des Menschenhandels ausgesetzt werden können;
17. in Erwägung zu ziehen, dass Auftragnehmer, die wissentlich Subunternehmer heranziehen, die in Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften verwickelt sind, für dieses Delikt zur Verantwortung gezogen werden können;
18. in Erwägung zu ziehen, Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Arbeitsinspektoren Schulungen zu Fragen von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften – sowohl unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung als auch des Opferschutzes – anzubieten, und in dieser Hinsicht erforderlichenfalls zu gewährleisten, dass entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;
19. Aufklärungskampagnen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern ins Auge zu fassen, die sich insbesondere an Gruppen wenden, die für Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften anfällig sind;
20. ihre Bemühungen um Verhinderung von Kinderarbeit zu intensivieren, indem sie die Unterzeichnung und Ratifizierung der ILO-Konvention von 1999 gegen die schlimmsten Formen von Kinderarbeit in Erwägung ziehen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und indem sie die Bestimmungen der Konvention umsetzen, wenn sie dieser bereits beigetreten sind;
21. die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu verstärken, indem sie Informationen über die Bekämpfung von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften weitergeben und über bewährte Praktiken informieren und indem sie Mittel und Wege zur Verstärkung der Zusammenarbeit in Fragen der Strafverfolgung sowie des Opferschutzes und der Wiedereingliederungshilfe im Falle einer Rückführung prüfen;
22. die Beschaffung und Auswertung von Daten über den Zusammenhang zwischen Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und Migration zu verbessern und diese Informationen an andere OSZE-Teilnehmerstaaten weiterzugeben.